AKADEMIE FÜR
RAUMFORSCHUNG UND
LANDESPLANUNG

Gottreich, Daniela:

Pumpspeicherkraftwerk Rio

urn:nbn:de:0156-4196064

CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

S. 68 bis 76

Aus:

Panebianco, Stefano; Reitzig, Frank; Domhardt, Hans-Jörg; Vallée, Dirk (Hrsg.):
Raumordnungsverfahren. Grundlagen, Beispiele, Empfehlungen
Hannover 2019

Arbeitsberichte der ARL 25

Daniela Gottreich

PUMPSPEICHERKRAFTWERK RIO

Gliederung

1 Steckbrief des Verfahrens
2 Vorhaben und Vorhabenträger
3 Wesentliche Raumnutzungskonflikte
4 Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens
5 Alternativenprüfung
6 Wesentliche Inhalte des raumordnerischen Entscheids
7 Besonderheiten im Verfahrensablauf / Reflexion des Raumordnungsverfahrens
8 Ausblick auf die Vorhabenrealisierung
Literatur

Kurzfassung
Die Energiewende in Deutschland erfordert neben neuen Übertragungsleitungen für regenerativ erzeugten Strom auch den Bau neuer Speicherkraftwerke. Für das bei Trier geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio wurde 2012/2013 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Der folgende Beitrag dokumentiert wesentliche Schritte und Inhalte der raumordnerischen Prüfung. Das Verfahrensbeispiel aus Rheinland-Pfalz belegt, dass sich mithilfe von Raumordnungsverfahren eine breite Alternativenprüfung durchführen lässt, die zu einer Entlastung des nachfolgenden Zulassungsverfahrens führen kann. Als weitere Besonderheiten des Raumordnungsverfahrens für das Pumpspeicherkraftwerk Rio benennt der Beitrag unter anderem die Integration eines Zielabweichungsverfahrens und die Bindung des Verfahrensergebnisses an den (künftigen) Stand der Energiespeichertechnik.

Schlüsselwörter
Pumpspeicherkraftwerk – Raumordnungsverfahren – Zielabweichungsverfahren – Alternativenprüfung – erneuerbare Energien – Energiespeicherung

Pumped-storage power plant Rio

Abstract
The energy transition in Germany requires not only new transmission lines for power produced from renewable sources but also the construction of new storage power plants. A spatial planning procedure was conducted in 2012/13 for the planned pumped-storage power plant located near Trier. This paper documents the most important steps and contents of the spatial planning evaluation. The case study from Rhineland-Palatinate demonstrates that a wide range of alternatives can be assessed using a spatial planning procedure, which can ease the pressure on the subsequent approval procedure. The paper also discusses further special features of the spatial

planning procedure for the pumped-storage power plant Rio, including the integration of a procedure for derogation from spatial planning goals and the linking of the procedural findings to the (future) status of energy storage technology.

Keywords
Pumped-storage power plant –spatial planning procedure – procedure for derogation from spatial planning goals – assessment of alternatives – renewable energies – energy storage

1 Steckbrief des Verfahrens

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Koblenz) führte in 2012/2013 ein Raumordnungsverfahren für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio im Landkreis Trier-Saarburg durch. Antragsteller war die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH als regionaler Energieversorger, Gegenstand des Verfahrens ein Pumpspeicherkraftwerk mit einer Leistung von ca. 300MW und einem Flächenbedarf von rund 150ha. Wegen entgegenstehender Ziele der Raumordnung wurde ein Zielabweichungsverfahren integriert. Einen besonderen Stellenwert hatte die schrittweise Bestimmung möglicher Vorhabenstandorte: Die Alternativenprüfung umfasste im ersten Schritt 28 potenzielle Standorte im gesamten Planungsraum.

Abb. 1: Fotosimulation PSKW Rio, Blick auf Ortslage Ensch mit gefülltem Unterbecken / Quelle: BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH 2012

2 Vorhaben und Vorhabenträger

Der Ausbau erneuerbarer Energien sorgt für einen wachsenden Bedarf an Speichern für elektrische Energie. Bundesweit befinden sich daher verschiedene Pumpspeicherkraftwerke in Planung. In der Region Trier hat der regionale Energieversorger, die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Tochtergesellschaft der Stadtwerke Trier AöR), im Jahr 2012 Planungsunterlagen für ein neues Pumpspeicherkraftwerk an der Mosel im Bereich der Verbandsgemeinde Schweich vorgelegt. In Anlehnung an die UN-Klimaschutzkonferenz in Rio de Janeiro (1992) wählte der Vorhabenträger die Bezeichnung „Rio" für seine Kraftwerksplanung. Das Vorhaben wurde begründet als wesentlicher Bestandteil des Investitionsprogramms der Antragstellerin in erneuerbare Energien mit dem Ziel, den Strombedarf in ihrem Versorgungsgebiet, der Region Trier, innerhalb der nächsten Jahre zu 50% über regional erzeugte erneuerbare Energien zu decken. Hierzu sei der Ausbau flexibler Kraftwerksleistung sowie der Energiespeicherung erforderlich. Das Pumpspeicherkraftwerk Rio wird mit einer Leistung von ca. 300 MW bei einem Durchfluss von 150 m³/sek. ausgelegt, um den Stromverbrauch der Region auszuregeln und die Möglichkeit zu schaffen, ein regionales Energiekonzept zu verwirklichen.

Das geplante Pumpspeicherkraftwerk liegt ca. 10 km nordöstlich des Oberzentrums Trier und besteht aus einem Oberbecken (Hummelsberg, 70 ha) und einem Unterbecken (Kautenbachtal, 43 ha) mit jeweils 6 Mio. m³ Speichervolumen. Der nutzbare Höhenunterschied zwischen den beiden Becken beträgt ca. 200 m. Weitere wesentliche Vorhabenbestandteile sind die Untertagebauwerke (Kaverne, Triebwasser-, Versorgungsstollen), eine Umspannanlage mit Betriebsgebäude (ca. 5 ha) und Standorte zur Überschussmassen-Ablagerung (ca. 30 ha). Der Gesamtflächenbedarf für die dauerhaften Anlagen beträgt etwa 150 ha. Der Staudamm des Unterbeckens mit einer Höhe von 60 m liegt in ca. 500 m Entfernung zur Ortslage Ensch. Die erstmalige Befüllung der Becken erfolgt über eine Rohrleitung aus der Mosel bei Ensch. Die Zuleitung des Wassers zu den Turbinen verläuft über einen 350 m tiefen Vertikalschacht vom Oberbecken und über einen 2.200 m langen Stollen vom Unterbecken her. Der Anschluss des Pumpspeicherkraftwerks an das Strom-Übertragungsnetz soll über ein Erdkabel an das bestehende Höchst- und Hochspannungsnetz erfolgen, das über das Projektgebiet verläuft.

3 Wesentliche Raumnutzungskonflikte

Die zu würdigenden raumordnerischen Belange ergaben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz 2008) und dem Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (RROP) (Planungsgemeinschaft Region Trier 1995). Dieser befand sich zudem in der Neuaufstellung und wurde mit Blick auf die lange Verfahrensdauer (anschließendes Planfeststellungsverfahren nach §68 WHG) in der raumordnerischen Beurteilung bereits berücksichtigt, auch wenn das Anhörungsverfahren noch nicht eingeleitet war. Die tangierten freiraumbezogenen Festlegungen betrafen v. a. einen Regionalen Grünzug, eine historische Kulturlandschaft, ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus, Vorrang-

und Vorbehaltsgebiete des regionalen Biotopverbundes, Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und ein Vorranggebiet Wald (Erholungs-, Erosionsschutz-, lokaler Klimaschutzwald).

4 Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens

Zu zwei raumordnerischen Zielfestlegungen stand das Projekt hinsichtlich des Standortes für das Unterbecken im Widerspruch und es war im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfen, ob Abweichungen von den folgenden verbindlichen Vorgaben zugelassen werden konnten: „Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wiederherzustellen“ (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz 2008) und „Als weitere Freiräume sind auch im ländlichen Bereich natürliche Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer und topographische Elemente wie Wiesentäler und Hangbereiche, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, freizuhalten“ (Planungsgemeinschaft Region Trier 1995). Das Raumordnungsverfahren wurde nach dem Erörterungstermin für die Dauer des Zielabweichungsverfahrens ausgesetzt.

Die dauerhafte Unterbrechung der Durchgängigkeit des Kautenbaches durch den Bau des Unterbeckens stand zudem nicht nur im Widerspruch zu raumordnerischen Vorgaben, sondern auch im Konflikt mit fachrechtlichen Entsprechungen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes.[1] Zwar ist erst im nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach §31 Abs. 2 WHG und eine Befreiung gemäß §67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen kann. Die Frage nach dem erforderlichen überwiegenden öffentlichen Interesse an der Realisierung des Projektes als Voraussetzung für Ausnahmen und Befreiungen nach den Fachgesetzen wurde aber von den betroffenen Fachbehörden bereits im Zielabweichungsverfahren gestellt. Hier kam dann auch der von der Antragstellerin vorgelegten Alternativenprüfung zur nachvollziehbaren Herleitung des beantragten Standortes als Vorzugsstandort eine besondere Bedeutung zu.

5 Alternativenprüfung

In der Alternativenprüfung wurden mögliche Standorte im Versorgungsgebiet der Antragstellerin (entspricht der Region Trier) anhand eines dreistufigen Kriterienkatalogs, der seitens der Antragstellerin im Rahmen der Antragskonferenz zur Diskussion gestellt wurde, verbal-argumentativ auf ihre Eignung für das Pumpspeicherkraftwerk mit den entsprechenden Parametern untersucht. Auf der ersten Stufe wurden zunächst die zwingenden technischen Mindestanforderungen an ein Pumpspeicher

1 §34 WHG im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach §27 WHG und gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG und den gesetzlich geschützten Biotopverbund §21 Abs. 5 BNatSchG: Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sind als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

kraftwerk mit einer Leistung von ca. 300 MW definiert, z. B. Höhenunterschied zwischen Ober- und Unterbecken von mindestens 200 m, Flächenbedarf der Becken von mindestens 30 ha. Die als bedingt geeignet oder als geeignet eingestuften Standorte wurden auf der zweiten Stufe weiter betrachtet. Hier erfolgte dann ein Ausschluss der in der ersten Stufe ermittelten potenziellen Standorte anhand raumordnerischer und ökologischer Ausschlusskriterien, z. B. Abstände/Sichtbeziehungen zu Siedlungen, Wasserschutz-, Naturschutz-, Natura 2000-Gebiete, bei erheblicher Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen oder der Erhaltungsziele, Vorranggebiete für Rohstoffe, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, in den beiden letztgenannten Fällen bei einem Anteil von > 50 % der Fläche. Insgesamt wurden auf der zweiten Stufe anhand von acht K.-o.-Kriterien Standorte ausgeschlossen. Dabei wies die überwiegende Zahl der ausgeschlossenen Standorte Konflikte mit mehreren Kriterien auf. Häufigste Gründe für den Ausschluss auf Stufe 2 waren: geringer Abstand zu Wohnbebauung, Lage im FFH-Gebiet mit wahrscheinlich erheblicher Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen bzw. Zielarten, Lage in Wasserschutzgebieten, Lage in Vorranggebieten für Rohstoffabbau oder in genehmigten Rohstoffabbauflächen, Lage in Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Lage in Vorranggebieten für die Forstwirtschaft.

Auf der dritten Stufe wurden die dann noch verbliebenen Standorte anhand von acht weiteren gleichgewichteten Kriterien hinsichtlich ihrer Eignung bewertet (Betroffenheit raumordnerischer Erfordernisse und von Umweltschutzgütern, technische Anforderungen wie Baustellenanlieferung, Netzanschluss). Das Kriterienkonzept der Alternativen-Standortprüfung war entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Raumordnungsverfahrens auf überörtliche Gesichtspunkte zu beschränken. Die Anwendung der Kriterien der ersten Stufe im Bereich der Region Trier führte zu 28 potenziellen Standorten. Auf der zweiten Bewertungsebene mit Untersuchung von 22 Standorten schieden nach Abprüfung anhand der genannten Kriterien 18 Standorte aus.

Insgesamt verblieben zwei geeignete Standorte und zwei bedingt geeignete Standorte. In der Gesamtschau und -bewertung der Standorte werden die wesentlichen Vorteile des Standortes Hummelsberg-Kautenbachtal in der sehr guten Verkehrserschließung an die A 1 sowie in der sehr guten Möglichkeit der Netzanbindung, die unmittelbar am Beckenstandort erfolgen kann, gesehen (Minimierungsgebot). Im Übrigen wurden die Raumnutzungskonflikte an diesem Standort als grundsätzlich lösbar angesehen. In der raumordnerischen Bewertung konnte festgestellt werden, dass die Standortalternativenprüfung unter überörtlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden war. Es hat sich im Raumordnungsverfahren keine andere Standortlösung als der Standort Hummelsberg-Kautenbachtal aufgedrängt.

Weiterhin waren Ausführungsalternativen am Standort untersucht, aber im Ergebnis nachvollziehbar verworfen worden: Unterbecken im benachbarten Obersäßer Tal – Konflikt mit Altbergbau; Verschiebung des Staudamms im Kautenbachtal – zu geringer nutzbarer Höhenunterschied; Mosel als Unterbecken – hierzu erforderliche Erhöhung des Stauziels der Mosel um 1 m aufgrund der dann erforderlichen Folgemaßnahmen faktisch nicht umsetzbar.

Die Nulllösung hätte den Verzicht auf die Speicherung von in der Region erzeugter erneuerbarer Energie zur Folge. In Rheinland-Pfalz wurde zwar zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ein Standort für ein weiteres Pumpspeicherkraftwerk im Gebiet eines anderen Versorgungsträgers mit dementsprechender Leistungsauslegung diskutiert. Das Pumpspeicherkraftwerk Rio war aber das bis dato erste Projekt zur Energiespeicherung, das einen entsprechenden Konkretisierungsstand erreicht hatte und für eine regionale Lösung in der Planungsregion und im Gebiet der Versorgungsträgerin infrage kam. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde zudem mehrfach auf andere, weniger raumbeanspruchende technische Möglichkeiten der Energiespeicherung verwiesen (Druckluftspeicher, Wasserstoffspeicher, Power-to-Gas, Batteriesysteme). Hierzu war allerdings festzustellen, dass diese im Gegensatz zur bewährten Technik der Pumpspeicherkraftwerke noch keinen Stand der Technik erreicht hatten, der zum Status quo als ernsthafte Alternative in Betracht zu ziehen gewesen wäre.

6 Wesentliche Inhalte des raumordnerischen Entscheids

Das Pumpspeicherkraftwerk trägt in der Region dazu bei, dass die Energiekonzepte des Bundes (bis 2020 mindestens 35% und bis 2050 mindestens 80% des Stromverbrauchs aus erneuerbarer Energie), des Landes Rheinland-Pfalz (bis 2030 100% des Stromverbrauchs aus erneuerbarer Energie) und der Region Trier umgesetzt werden. Für die Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks konnte auf eine Stellungnahme des Fachressorts zurückgegriffen werden. Im Ergebnis hat die SGD Nord als Obere Landesplanungsbehörde dem Zielabweichungsantrag stattgegeben, erforderliche fachrechtliche Zulassungen blieben davon aber ausdrücklich unberührt. Für die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens war im Raumordnungsverfahren die Feststellung der Fachbehörden entscheidend, dass es möglich erscheine, für alle Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter geeignete Kompensationsflächen für entsprechende Maßnahmen vor Ort und im Naturraum zu finden. Auch die Fragen des Artenschutzes können erst im Planfeststellungsverfahren anhand der dann abgeschlossenen Erhebung der notwendigen Daten abschließend geklärt werden.

Die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens konnte nur unter Beachtung der Zielabweichungsentscheidung mit diversen Nebenbestimmungen und weiteren Maßgaben festgestellt werden. Insbesondere wurde bestimmt, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses keine gleich geeignete Energiespeichertechnik vorliegen darf, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Diese Maßgabe ergab sich aus dem Zielabweichungsverfahren, konkret der im Rahmen der im Folgeverfahren erforderlichen fachrechtlichen Befreiungen zu prüfenden Frage einer besseren Umweltoption im Sinne von §31 Abs. 2 Nummer 3 WHG bzw. den naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen bzw. Maßgaben zur Ausgestaltung des Kompensationskonzeptes bezogen auf naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche (auch Hochwasserschutz), land- und forstwirtschaftliche Belange, die sich auch in raumordnerischen Vorgaben widerspiegeln, definiert. Dabei sind im Rahmen des

Kompensationskonzeptes auch die sich aus dem forstwirtschaftlichen Kompensationsbedarf wiederum ergebenden Konflikte mit landwirtschaftlichen und Offenlandflächen zu lösen.

Zudem sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholungsnutzung des Plangebietes nachzuweisen. Hier sind das von der Antragstellerin angekündigte touristische Konzept, in dem es insbesondere um ein Besucherinformationszentrum in Ensch sowie einen Besucherstollen geht, sowie Infrastrukturmaßnahmen im Umfeld der Bauwerke (z.B. Aussichtspunkte) zu nennen. Zudem ist auf eine landschaftsangepasste Einbindung des Vorhabens zu achten (auch wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz"). Weiterhin wurden der Antragstellerin erforderliche gutachterliche Untersuchungen bzw. deren Vertiefungen aufgegeben (geologisches Erkundungsprogramm, hydraulische Tests, Untersuchungen zu kleinklimatischen Auswirkungen, zur Frostgefährdung angrenzender Weinbauflächen durch die Wasserflächen, zu schalltechnischen Auswirkungen aufgrund von Sprengungen, zu Schadstoffemissionen und Staubdepositionen).

7 Besonderheiten im Verfahrensablauf / Reflexion des Raumordnungsverfahrens

Die Antragstellerin hat das Projekt in einem sehr frühen Stadium der Öffentlichkeit vorgestellt und in regelmäßigen Abständen mit politischen Entscheidungsträgern diskutiert. Ziel war es, einen offenen Dialog unter allen Beteiligten zu fördern. Trotz Kenntnis dieser Informationspolitik war es nicht absehbar, dass im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit (die Planunterlagen haben in acht Kommunalverwaltungen ausgelegen) nur vier private Einwendungen eingingen, die im Wesentlichen Bedenken bezüglich der Stand- und Erdbebensicherheit der Becken insbesondere des Staudammes des Unterbeckens und des auf Altbergbau liegenden Oberbeckens bzw. der Dichtigkeit des Untergrundes vortrugen. Die politischen kommunalen Gremien standen hinter dem Projekt.

Wie bei wohl allen Großprojekten ist festzustellen, dass sich allein durch den hohen Bedarf an Kompensationsflächen wiederum neue Raumnutzungskonflikte – zumeist zulasten der Landwirtschaft – ergeben. Zudem bleiben aufgrund der Maßstabsebene des Raumordnungsverfahrens die Aussagen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen in der Regel eher vage, was bei kritischer Begleitung insbesondere von Naturschutzverbänden, Landwirtschaftskammer und interessierter Öffentlichkeit regelmäßig zu Kritik bis hin zu Ablehnung des Projektes führt. In diesem Raumordnungsverfahren haben zwischen Antragstellerin und den anerkannten Naturschutzverbänden auch während der Zeit des Raumordnungsverfahrens Gespräche zur Weiterentwicklung des Kompensationskonzeptes stattgefunden. Im Erörterungstermin wurde dann auch von den Verbänden auf diesen Stand Bezug genommen und die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dahingehend ergänzt bzw. angepasst. Die Feststellung der Raumverträglichkeit hing in diesem Verfahren maßgeblich davon ab, dass es auf Basis des konkretisierten Kompensationskonzeptes für die relevanten Fachstellen und die Verfahrensstelle möglich erschien, für alle betroffenen Schutzgüter geeignete Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Zum Erörte-

rungstermin hatte die Antragstellerin auch eine Aktualisierung des Konzeptes zur Ablagerung der Überschussmassen vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Insgesamt wurde das Projekt auch während des Raumordnungsverfahrens durch die Antragstellerin aufgrund neuer Erkenntnisse (auch aus den Diskussionen mit den Verfahrensbeteiligten) weiterentwickelt und konkretisiert. Verfahrensstelle und Beteiligte mussten sich entsprechend darauf einstellen, was aber aufgrund des ständigen Austausches zwischen Antragstellerin und der verfahrensführenden Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord problemlos gelang.

Der Umfang der in diesem Raumordnungsverfahren von der Antragstellerin eingebrachten Alternativenprüfung, die das Standortsuchverfahren und die Standortauswahl für die Verfahrensstelle nachvollziehbar dokumentiert hat, ging deutlich über den ansonsten üblichen Rahmen hinaus. Aber auch die Alternativendiskussion hat im Beteiligungsverfahren und im Erörterungstermin einen großen Stellenwert gehabt, den sie ohne die breite Aufbereitung in den Antragsunterlagen vermutlich so nicht gehabt hätte – zumindest hätte sie nicht so detailliert und konkret erfolgen können. Dies war aber eine bewusste Entscheidung der Antragstellerin, das Raumordnungsverfahren v.a. für eine breite und tiefe Alternativendiskussion zu nutzen und damit das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zu entlasten. Die gewählten Kriterien wurden – je nach eigener Betroffenheit – kritisch hinterfragt und damit auch die eigentlich stringente Herleitung des gewählten Standortes. Auch gab es Einwendungen, die die technische Grundkonzeption des Vorhabens, also die Ableitung der aus Antragstellersicht erforderlichen Leistungsdaten, infrage gestellt haben: Reicht nicht auch ein Pumpspeicherkraftwerk mit einer Leistung von 200 MW und entsprechend geringerem Flächenbedarf? Eine Diskussion, die am Ende oft nur mit Verweis auf die gesetzlich zugewiesene Aufgabe eines Raumordnungsverfahrens, nämlich die Prüfung der vom Vorhabenträger in das Verfahren eingebrachten Alternativen, wieder einzufangen war.

Als besonders diffizil hat sich in diesem Verfahren die Verzahnung von Raumordnungsvorgaben (Zielfestlegung der Landes- und Regionalplanung zum Schutz von Oberflächengewässern und ökologisch wertvollen Gebieten) mit fachrechtlichen Bestimmungen (Verbotstatbestände nach WHG und BNatSchG) im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens herausgestellt. Im Ergebnis hat dies zu einer bisher nicht üblichen Prüftiefe im Zielabweichungsverfahren (Unter welchen Voraussetzungen können fachrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden?) sowie dazu geführt, dass der Zielabweichungsbescheid und damit der raumordnerische Entscheid die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter den Vorbehalt möglicher technischer Weiterentwicklungen und damit zukünftiger Systemalternativen gestellt hat. Nur so erschien es möglich, dem Anspruch gerecht zu werden, mit dem raumordnerischen Entscheid auch ein tatsächliches Testat über die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens ausstellen zu können.

Die Integration eines Zielabweichungsverfahrens in ein Raumordnungsverfahren ist hier bewährte Praxis, was v.a. dem Umstand geschuldet sein dürfte, dass die Zuständigkeit für beide Verfahren in einer Hand liegt. Zwar erfolgen zwei gestufte Beteiligungen – eine umfassende zum Raumordnungsverfahren und eine zweite gezielte Ansprache der von der Zielabweichung betroffenen Fachstellen. Aber aus der Beteiligung

zum Raumordnungsverfahren ergeben sich für die Zielabweichungsentscheidung maßgebliche Argumente, v.a. zur Frage der raumordnerischen Vertretbarkeit der Abweichung und dem Ausschluss alternativer Standortoptionen. Da das Raumordnungsverfahren in Abstimmung mit der Antragstellerin für die Dauer des Zielabweichungsverfahrens unterbrochen wurde, ergab sich natürlich eine Verfahrensverzögerung. Diese und die Verknüpfung der beiden Verfahren war aber alternativlos: Ein vorgezogenes Zielabweichungsverfahren hätte ohne die Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren sicherlich keinen positiven Abschluss finden, das Raumordnungsverfahren ohne Zielabweichungszulassung nicht die Raumverträglichkeit attestieren können. Zudem war ohnehin erst auf Grundlage der Fachstellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Raumordnungsverfahren der tatsächliche materielle Zielkonflikt und damit die Erforderlichkeit des Zielabweichungsverfahrens festzustellen.

8 Ausblick auf die Vorhabenrealisierung

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit der grundsätzlichen Bestätigung der Raumverträglichkeit hat die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH im November 2013 zusammen mit der juwi-Gruppe, Wörrstadt, eine gemeinsame Projektentwicklungsgesellschaft unter dem Namen SWT PSKW-Rio GmbH gegründet.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und Durchführung des Scoping-Termins für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wurden durch den Projektträger weitere Untersuchungen und Schritte zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen (erste Phase geologische Erkundung, hydrologisches Messprogramm, Flurbereinigungsverfahren). Aufgrund bisher noch fehlender Investitionsanreize wird die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens derzeit nicht weiterbetrieben. Allerdings wurde der Standort des Pumpspeicherkraftwerkes in den in Neuaufstellung befindlichen RROP der Region Trier als geplanter Kraftwerksstandort aufgenommen.

Literatur

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz. Mainz.

Planungsgemeinschaft Region Trier (Hrsg.) (1995): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier. Teilfortschreibungen für die Teilbereiche Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und Einzelhandel. Trier.

Autorin

Daniela Gottreich, *Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung, stellvertretende Leiterin Referat Raumordnung, Landesplanung der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Koblenz. Als eine moderne Bündelungsbehörde (Obere Landesbehörde) des Landes Rheinland-Pfalz vereint die SGD Nord Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Weitere Informationen unter www.sgdnord.rlp.de.*